
Datum: 28.02.2023
Gericht: Verfassungsgerichtshof NRW
Spruchkörper: VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-
WESTFALEN
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: VerfGH 2/23.VB-3
ECLI: ECLI:DE:VFGHNRW:2023:0228.VERFGH2.23VB3.00

Rechtskraft: rechtskräftig

Tenor:

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.
Der Beschwerdeführer hat nicht die Möglichkeit aufgezeigt, durch
die öffentliche Gewalt des Landes in einem seiner in der
Landesverfassung enthaltenen Rechte verletzt zu sein (vgl. § 18
Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1, § 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 VerfGHG).
